



Unterrichtung 20/297

der Landesregierung

Unterrichtung der Parlamente nach § 9 Stabilitätsratsgesetz

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag nach § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG).

Federführend ist das Finanzministerium.

Zuständiger Ausschuss: Finanzausschuss

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Landeshaus
24171 Kiel

Ministerin

06. November 2025

Unterrichtung der Parlamente nach § 9 Stabilitätsratsgesetz

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) leiten die Bundes- und Landesregierungen die Berichte und Beschlüsse der Sitzungen des Stabilitätsrates den jeweiligen Parlamenten zu. Mit Umdruck [19/1121](#) wurde Ihnen durch die Finanzministerin ein entsprechender Verfahrensvorschlag übermittelt, der mit Beschluss der 29. Sitzung des Finanzausschusses am 28. Juni 2018 angenommen wurde.

Sie finden die zur 33. Sitzung durch das Sekretariat des Stabilitätsrates bereitgestellten Dokumente unter den folgenden Webadressen:

- https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20251007/20251007_Verzeichnis_TO_PM.pdf?blob=publicationFile
- https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20251007/20251007_TOP1.pdf?blob=publicationFile
- https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20251007/20251007_TOP2.pdf?blob=publicationFile

Unter TOP 1 verabschiedet der Stabilitätsrat eine Stellungnahme zur Einhaltung des im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan (FSP) festgelegten Nettoausgabenpfads Deutschlands für den Zeitraum von 2025 bis 2029. Deutschland hat Ende Juli 2025 einen

FSP mit einem Nettoausgabenpfad bis 2029 bei Europäischem Rat und Europäischer Kommission vorgelegt. Die Nutzung von Flexibilitäten (unter anderem Ausweichklausel, längere Anpassungsperiode) ermöglichen zu Beginn etwas mehr Ausgabenpielraum. Ab 2027 ist eine spürbare Dämpfung des Ausgabenwachstums vorgesehen.

In seiner Stellungnahme zur Einhaltung des Nettoausgabenpfades innerhalb des FSP beschreibt der Stabilitätsrat die wirtschaftliche Lage zunächst als anspruchsvoll. Nach einem kleinen Plus zum Jahresauftakt ging das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im zweiten Quartal 2025 leicht zurück. Für das Jahr 2025 wird insgesamt Stagnation erwartet, für 2026 ein moderater Zuwachs. Impulse kommen unter anderem aus zusätzlichen Investitionen in Infrastruktur, Klimaneutralität und Verteidigung.

Für die öffentlichen Finanzen zeichnet sich ein temporär höheres Defizit ab. Nach 2,7 % in Relation zur Wirtschaftsleistung im Vorjahr könnte die gesamtstaatliche Defizitquote 2026 auf etwa 4,75 % steigen und bis 2029 wieder in Richtung 3,75 % sinken. Durch die Nutzung der Nationalen Ausweichklausel für den Aufwuchs der Verteidigungsausgaben würden die maximal zulässigen 3 % (Maastricht-Kriterium für den Finanzierungssaldo) meist gewahrt bleiben, mit Ausnahme der Jahre 2026 und 2027. Die Schuldenstandsquote könnte bis 2029 auf etwas über 80 % ansteigen.

Der Stabilitätsrat regt auf dieser Basis an, Haushalte auf allen Ebenen zu überprüfen, zukunftsorientierte Ausgaben zu priorisieren und auch nicht-disponible Ausgaben auf den Prüfstand zu stellen.

Mit dem Beschluss zu TOP 2 wird das Kompendium des Stabilitätsrates an die Grundgesetzänderung vom 25. März 2025 angepasst: Es umfasst nun eine strukturelle Verschuldungskomponente für die Länder in Höhe von 0,35 % des BIP sowie eine Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben des Bundes, soweit sie eine Höhe von 1 % des BIP überschreiten. Die Neufassung gilt ab dem Haushaltsjahr 2025 und ersetzt das bisherige Kompendium.

Eine Zusammenfassung der Beschlusslage der 33. Sitzung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Schneider

Anlage:

Zusammenfassung der Beschlusslage

Beschluss des Stabilitätsrates zur Einhaltung der europäischen Fiskalregeln
--

Die wirtschaftliche Lage ist in Deutschland weiter angespannt: Im 2. Quartal 2025 ist das reale BIP nach einem Anstieg im 1. Quartal um 0,3 % saison- und kalenderbereinigt um 0,3 % im Vergleich zum Vorquartal zurückgegangen. Für 2025 insgesamt rechnete die Bundesregierung (BReg) in ihrer Frühjahrsprojektion mit einer Stagnation (+0,0 %) und im kommenden Jahr mit einem BIP-Zuwachs von 1,0 %. Dabei ist ein positiver gesamtwirtschaftlicher Impuls durch die expansivere Fiskalpolitik (Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität und zusätzliche Verteidigungsausgaben sowie Anpassung Verschuldungsspielraum der Länder) zu erwarten. Dies bestätigten jüngst auch die Herbstprognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute. Die BReg wird am 8. Oktober 2025 mit der Herbstprojektion eine aktualisierte Einschätzung zur wirtschaftlichen Entwicklung vorlegen.

In die vorliegende Fiskalprojektion geht die gesamtwirtschaftliche Frühjahrsprojektion ein. Danach dürfte die gesamtsstaatliche Defizitquote nach 2,7 % des BIP im vergangenen Jahr bis zum Jahr 2026 bis auf 4 ¾ % des BIP ansteigen, bevor sie wieder sinkt und 2029 3 ¾ % des BIP ausmachen könnte. Dies setzt allerdings voraus, dass die in den Planungen enthaltenen extrem hohen Handlungsbedarfe bei Bund und Ländern aufgelöst werden können. Unter Berücksichtigung der Nationalen Ausweichklausel für den Aufwuchs von Verteidigungsausgaben dürfte die Defizitquote ihre maximal zulässige Höhe von 3 % des BIP mit Ausnahme der Jahre 2026 und 2027 einhalten. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Nationale Ausweichklausel gebilligt und bis einschließlich 2029 verlängert werden wird. Ansonsten liegt der Finanzierungssaldo ohne Berücksichtigung der Nationalen Ausweichklausel im Jahr 2029 bei - 3 ¾ % des BIP. Die Maastricht-Schuldenquote würde sich nach der aktuellen Projektion von derzeit 62,1 % des BIP auf rd. 65 % des BIP zum Jahresende 2025 und weiter bis 2029 auf rund 80 ¼ % des BIP erhöhen.

Aufgrund der Überschreitung des maximal zulässigen Schuldenstandes von 60 % des BIP ist Deutschland im reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakt verpflichtet, einen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan (FSP) einzureichen. Ende Juli 2025 hat Deutschland mit Abgabe des ersten FSP einen bis zum Jahr 2029 einzuhaltenden Nettoausgabenpfad festgelegt. Der FSP ist noch vom Rat der EU zu billigen und damit der Nettoausgabenpfad abschließend festzulegen.

Bei Festlegung des einzuhaltenden Nettoausgabenpfads wurden Flexibilitäten des SWP genutzt; dies sind die Beantragung der Aktivierung der Nationalen Ausweichklausel für die Verteidigungsausgaben bei der Europäischen Kommission, die Verlängerung der Anpassungspe-

riode von vier auf sieben Jahre sowie die Potenzialglättung. Dies ermöglicht die expansive Finanzpolitik zu Beginn der Planperiode, die mit den Bundeshaushalten 2025 und 2026 sowie der dazugehörigen Finanzplanung vorgesehen ist. Die ab dem Jahr 2027 vorgesehene schrittweise Reduktion des Nettoausgabenwachstums spiegelt die im Anschluss erforderlichen Konsolidierungsanstrengungen wider.

Die jährliche Zuwachsrates der Nettoausgaben dürfte im laufenden Jahr 4 % betragen. Nach einem weiteren Anstieg im kommenden Jahr auf 5 ¼ % sollten die Nettoausgaben in den Finanzplanjahren wieder moderater zunehmen (jährlich um rd. 1 ½ % - 1 ¾ %). Bei Berücksichtigung des Zuwachses der Verteidigungsausgaben nach den Vorschriften für die Nationale Ausweichklausel dürfte der Nettoausgabenpfad im Zeitraum des FSP insgesamt eingehalten werden. Die Senkung des Nettoausgabenwachstums in den Jahren ab 2027 beruht auf sehr ambitionierten Haushaltsplanungen von Bund und Ländern.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass der Zielwert gemäß dem derzeit noch geltenden Stabilitätsgesetz bzw. Haushaltsgrundsätzegesetz – die Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Defizit von 0,5 Prozent des BIP – deutlich verfehlt wird. Die Prüfung des Stabilitätsrates orientiert sich allerdings bereits an den neuen, in wenigen Tagen parlamentarisch final zu beschließenden Regelungen, welche die Einhaltung des Nettoausgabenpfads als Überwachungsaufgabe definieren und dabei auch die Entwicklung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos und die des gesamtstaatlichen Schuldenstandes betrachtet.

Gleichwohl betrachtet der Stabilitätsrat mit Sorge die erwartete deutliche Überschreitung der Obergrenze für das Maastricht-Defizit von 3 % des BIP in den Jahren 2026 und 2027. Diese Überschreitung wird nicht vollständig durch den im Rahmen der Nationalen Ausweichklausel abzugsfähigen Anstieg der Verteidigungsausgaben erklärt und könnte in späteren Jahren negative Auswirkungen auf die Einhaltung der europäischen Fiskalregeln haben.

Der Stabilitätsrat betrachtet ebenfalls mit Sorge, dass die Schuldenstandsquote bis 2029 auf über 80 % des BIP anwächst. Die Fortsetzung einer derart deutlichen Schuldendynamik stünde im Widerspruch zu langfristig tragfähigen öffentlichen Finanzen. Vor dem Hintergrund des prognostizierten deutlichen Anstiegs der Schuldenstandsquote müssen aus Sicht des Stabilitätsrates alle weiteren Reformschritte, die die künftige Ausgestaltung des Verschuldungsspielraums im Rahmen der nationalen Fiskalregeln betreffen, im Einklang mit den europäischen Fiskalregeln stehen.

Der Stabilitätsrat hält politische Maßnahmen aller staatlichen Ebenen für dringend erforderlich:

Bund, inkl. Sozialversicherungen, Länder und Gemeinden müssen ihre Haushaltsplanungen auf den Prüfstand stellen und alle Möglichkeiten für einnahmen- und ausgabenseitige Konsolidierungsmaßnahmen in Betracht ziehen. Bund, Länder und Gemeinden sind für weitere

Haushaltsaufstellungen und die Finanzplanung sehr zeitnah auf wirksame Kostendämpfungen bei den gesetzlichen Leistungen angewiesen. Hierbei müssen neben disponiblen Mitteln auch nicht disponible Mittel auf den Prüfstand gestellt werden. Ausgaben mit Zukunftsorientierung und zur Stärkung des Potenzialwachstums sind zu priorisieren, andere Ausgaben sind hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit zu überprüfen.

Die neu geschaffenen Ausnahmen von der Schuldenbremse für die Verteidigungsausgaben und das Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität ermöglichen notwendige Handlungsspielräume für die Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit sowie des Potenzialwachstums. Diese notwendige Steigerung vor allem investiver Ausgaben muss durch eine wachstumsfreundliche Konsolidierung begleitet werden, um nach Auslaufen des Sondervermögens nicht mit einer noch schwierigeren Haushaltssituation bei gleichzeitig deutlich gestiegenen Schuldenstandsquoten konfrontiert zu sein. Damit wird auch die Qualität der öffentlichen Finanzen verbessert.

Konsolidierungsmaßnahmen sind auch vor dem Hintergrund steigender Zinsausgaben wichtig, die den finanzpolitischen Handlungsspielraum einschränken. Es ist von zentraler Bedeutung, dass Deutschland weiterhin ein großes Vertrauen der Finanzmärkte genießt.

Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrats hat in seiner Stellungnahme vom Juni 2025 unter anderem kritisiert, dass der Stabilitätsrat in den letzten Jahren mehrfach keine oder keine vollständige Projektion der Staatsfinanzen vorgelegt hat, weshalb keine fundierte Überprüfung der Einhaltung der Fiskalregeln durch den unabhängigen Beirat habe erfolgen können. Mit der kurz vor dem parlamentarischen Abschluss stehenden Änderung des Stabilitätsratsgesetzes wird nun in Übereinstimmung mit den Anregungen des Beirates geregelt, dass der Stabilitätsrat künftig zweimal jährlich eine Projektion hinsichtlich der Einhaltung des Nettoausgabenpfades vorlegt, die einmal (im Frühjahr) das laufende Jahr und einmal (im Herbst) das laufende sowie mindestens die drei folgenden Jahre umfasst. Damit orientiert sich die neue Regelung noch enger an den europäischen Vorgaben als die bisherige. Der neuen Regelung kommt der Stabilitätsrat in diesem Herbst mit der Vorlage einer Projektion für das laufende und die vier folgenden Jahre nach.

Beschluss des Stabilitätsrates

Änderung des Kompendiums des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz -

Änderung aufgrund von Art. 109 Abs. 3 Satz 5 und 6 Grundgesetz: Aufnahme der Möglichkeit für strukturelle Kredite für die Länder und der Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben für den Bund

Der Stabilitätsrat beschließt die Neufassung des Kompendiums zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz in der anliegenden Version.

Die Änderungen sind erforderlich, um die mit Änderung von Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz am 25. März 2025 neu geschaffene Möglichkeit der Aufnahme von strukturellen Krediten für die Länder und die Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben für den Bund im Ableitungsschema für die Schuldenbremsenüberwachung zu ergänzen.

Der Gesamtheit der Länder wird in Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 Grundgesetz ein struktureller Verschuldungsspielraum (Strukturkomponente) in Höhe von 0,35 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) eingeräumt, dessen Verteilung auf die Länder einfachgesetzlich geregelt wird. Das Ableitungsschema wird entsprechend erweitert, um die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit für das jeweilige einzelne Land vorzusehen. Für den Bund legt Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 Grundgesetz fest, dass Ausgaben für Verteidigung, für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten von den Krediteinnahmen abgezogen werden, sofern diese Ausgaben 1 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) übersteigen. Das Ableitungsschema wurde entsprechend erweitert.

Die Änderungen sind im Änderungsmodus im Kompendium auf den Seiten 2, 7, 8, 9, 16, 17, 18, 19, 20, 31 und 32 dargestellt. Sie sind erstmalig für das Haushaltsjahr 2025 (t) anzuwenden.

Diese Neufassung ersetzt ab dem Tag nach seiner Beschlussfassung im Stabilitätsrat das bisherige Kompendium, das zuletzt am 10. Oktober 2023 im Umfrageverfahren geändert wurde. Diese Neufassung gilt damit ab der Berichterstattung im Stabilitätsrat im Jahr 2025.